

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 2. August 1991

153. Stück

- 
412. Bundesgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988  
(NR: GP XVIII IA 183/A AB 209 S. 36. BR: AB 4105 S. 544.)
413. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Präferenzzollgesetzes  
(NR: GP XVIII RV 145 AB 204 S. 36. BR: AB 4110 S. 544.)
414. Bundesgesetz: Verlängerung des Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde)  
(NR: GP XVIII RV 146 AB 205 S. 36. BR: AB 4111 S. 544.)
415. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zu Österreich und Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1991  
(NR: GP XVIII RV 176 AB 211 S. 36. BR: AB 4107 S. 544.)
416. Bundesgesetz: Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstofffonds  
(NR: GP XVIII RV 125 AB 206 S. 36. BR: AB 4108 S. 544.)
417. Bundesgesetz: Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität  
(NR: GP XVIII RV 139 AB 207 S. 36. BR: AB 4109 S. 544.)
418. Bundesgesetz: Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen  
(NR: GP XVIII RV 175 AB 210 S. 36.)
- 

### 412. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

ABSCHNITT II

Vollziehung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

#### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 28/1991, wird wie folgt geändert:

Waldheim

Vranitzky

#### Artikel I

In § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „16 200 S“ jeweils der Betrag von „17 200 S“.

#### Artikel II

Artikel I ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1991,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1990 enden.

### 413. Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 wird das Datum 31. Dezember 1991 durch „31. Dezember 1992“ ersetzt.

Waldheim

Vranitzky

**414. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) verlängert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 578/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird das Datum 31. Dezember 1991 durch „31. Dezember 1993“ ersetzt.

Waldheim  
Vranitzky

**415. Bundesgesetz, mit dem ein Bundeszuschuß an das Land Burgenland aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zu Österreich gewährt und das Bundesfinanzgesetz 1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Abschnitt I**

§ 1. Dem Land Burgenland wird aus Anlaß der 70jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich im Jahr 1991 aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 40 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist zur Verbesserung der Infrastruktur und für besondere Vorhaben zum Zweck der Festigung der Zugehörigkeit dieses Bundeslandes zur Republik Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses behält sich der Bund vor.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist vom Land Burgenland haushaltsmäßig zu verrechnen.

**Abschnitt II**

§ 4. Das Bundesfinanzgesetz 1991, BGBl. Nr. 162, wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesvoranschlag) wird nach dem Voranschlagsansatz 1/53327 der Voranschlagsansatz 1/53337/43 „Bundeszuschuß an das Land Burgenland“ eingefügt.

**Abschnitt III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim  
Vranitzky

**416. Bundesgesetz über die Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstofffonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstofffonds einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 2 Millionen US-\$.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim  
Vranitzky

**417. Bundesgesetz über die Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität einen Beitrag in Höhe von 400 Millionen Schilling.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim  
Vranitzky

**418. Bundesgesetz über die Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

	zu Schilling		zu Schilling
<b>In Kärnten</b>		Alpen, Wald, Nr. 128/3-Baufläche, Nr. 130/1-Baufläche, Nr. 130/5-Baufläche und Nr. 130/6-Baufläche . . . . .	14 660 000
<b>Verkauf</b>			
1. Die Liegenschaft EZ 1651, KG Spittal an der Drau, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1204 Baufläche/Garten samt darauf befindlichem Objekt Villacherstraße 1/Lieserrain 2 . . . . .	10 000 000		
<b>In Oberösterreich</b>			
<b>Belastung</b>			
2. Die Liegenschaft EZ 4170, KG Traun, bestehend aus den Grundstücken Nr. 2774/9, Nr. 2774/10, Nr. 2774/11, Nr. 2774/12, Nr. 2774/13 und Nr. 2774/25 je LN, mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen Bauzins für die ersten 10 Jahre . . . . .	52 352		
für die zweiten 10 Jahre . . . . .	104 703		
für die dritten 10 Jahre . . . . .	209 406		
für die restlichen 50 Jahre . . . . .	261 758		
<b>In Salzburg</b>			
<b>Verkauf</b>			
3. Die in EZ 1558, KG Maxglan inliegenden Grundstücke Nr. 1183/22 Sonstige (neu); Nr. 1183/24 Sonstige (neu) und Nr. 1342/3 LN (neu) inliegend in KG Siezenheim . . . . .	32 000 000		
<b>In Steiermark</b>			
<b>Tausch</b>			
4. Die in EZ 109, KG Bretstein inliegenden Grundstücke Nr. 760-Alpen, Wald Nr. 761-Alpen, Nr. 762/1-Alpen, Wald, Nr. 786/2-Wald, Nr. 787-Alpen, Nr. 788-Alpen, Nr. 789-Alpen, Nr. 790-Alpen, Wald, Nr. 791/1-Wald, Nr. 791/2-Wald, Nr. 791/4-LN, Nr. 791/5-Garten, Nr. 792-LN, Nr. 794-LN, Nr. 797-LN, Nr. 799-LN, Nr. 800-LN, Nr. 810-Wald, Nr. 811/1-Alpen, Nr. 812-Alpen, Wald, Nr. 813/2-			
		<b>In Vorarlberg</b>	
		<b>Verkauf</b>	
		5. Grundstück Nr. 348/5 Garten, inliegend in EZ 1054, KG Bregenz, Grundstücke Nr. 727/4 Garten und Nr. 580/2 Baufläche, inliegend in EZ 435, KG Bregenz . . . . .	18 379 000
			zu US \$
		<b>In Washington (USA)</b>	
		<b>Verkauf</b>	
		6. Das bundeseigene Amtsgelände in Washington, 2343 Massachusetts Avenue, NW . . . . .	2 400 000
			zu Schilling
		<b>In Wien</b>	
		<b>Belastung</b>	
		7. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst vom 26. März 1991, GZ 4928/91 bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Nr. 2350/3 und 1010/3, KG Kagran mit einem Baurecht auf die Dauer von 50 Jahren zu einem jährlichen Bauzins für die ersten 10 Jahre . . . . .	1 440 000
		und die restlichen 40 Jahre . . . . .	2 390 000
		<b>Verkauf</b>	
		8. Grundstück Nr. 4555 inliegend in EZ 3032, KG Brigittenau Grundstück Nr. 4556 inliegend in EZ 3033, KG Brigittenau . . . . .	9 395 100
		§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.	
		Waldheim	
		Vranitzky	



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.